

25.06.10**Empfehlungen
der Ausschüsse****R**zu **Punkt ...** der 873. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2010

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer
Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich
sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 30. September 2009 - L 1 R 204/09 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 47 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch
- SGB VI - in der Fassung von Artikel 1 Nummer 15
des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an
die demografische Entwicklung und zur Stärkung der
Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversi-
cherung - RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz - vom
20. April 2007 (BGBl. I S. 554) insoweit mit
- Artikel 6 Absatz 5 GG vereinbar ist, als die Norm
die Erziehung gemeinsamer nichtehelicher Kinder
der Erziehungsperson und des verstorbenen ande-
ren Elternteils nicht für die Auslösung eines An-
spruchs auf Erziehungsrente genügen lässt,

- Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar ist, als die Norm die Erziehung gemeinsamer nichtehelicher Kinder der Erziehungsperson und des verstorbenen anderen Elternteils nicht für die Auslösung eines Anspruchs auf Erziehungsrente ausreichen lässt, andererseits aber die Erziehung nicht gemeinsamer Kinder dafür genügen kann,
- Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar ist, als die Norm die Erziehung gemeinsamer nichtehelicher Kinder der Erziehungsperson und des verstorbenen anderen Elternteils nicht für die Auslösung eines Anspruchs auf Erziehungsrecht genügen lässt, die Erziehung gemeinsamer ehelicher Kinder dagegen schon

- 1 BvL 20/09 -

- b) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss
des Sozialgerichts München vom 10. Dezember 2007
- S 29 EG 59/07 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Gesetzes
zur Gewährung eines Landeserziehungsgeldes und zur
Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Baye-
risches Landeserziehungsgeldgesetz) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 16. November 1995 (GVBl.
S. 818, BayRS 2170-3-A) gegen Artikel 3 Absatz 1 und
Artikel 6 Absatz 1 GG verstößt und nichtig ist

- 1 BvL 14/07 -

- c) Verfassungsbeschwerde
der Herren Prof. Dr. W. H., Prof. Dr. W. N.,
Prof. Dr. K. A. Sch., Prof. Dr. Dr. h. c. D. Sp.,
Prof. Dr. Dr. h. c. J. St.
gegen
die Währungspolitik der Bundesrepublik Deutschland
(Hilfe für Griechenland) wegen Verletzung der Grund-

rechte der Beschwerdeführer aus Artikel 38 Absatz 1,
Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 GG

- 2 BvR 987/10 -

d) Verfassungsbeschwerde
der Frau F.

gegen

das Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts vom
4. März 2010 - 6 UF 86/09 -

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 20
Absatz 3 GG

- 1 BvR 918/10 -

e) Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse

des Bundessozialgerichts vom 3. Dezember 2009
- B 10 EG 5/08 R, B 10 EG 6/08 R, B 10 EG 7/08 R -

zur verfassungsrechtlichen Prüfung,

ob § 1 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung
mit Nummer 3 Buchstabe b des Bundeserziehungsgeld-
gesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Anspruchsbe-
rechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erzie-
hungsgeld und Unterhaltsvorschuss vom 13. Dezember
2006 (BGBl. I S. 2915) insoweit mit Artikel 3 Absatz 1
GG vereinbar ist, als danach Ausländer, denen eine
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 des Aufent-
haltsgesetzes (AufenthG) wegen eines Krieges in ihrem
Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5
AufenthG erteilt wurde, ein Anspruch auf Bundes-
erziehungsgeld nur dann zusteht, wenn sie im Bundes-
gebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Geld-
leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

- 1 BvL 2/10 -

- 1 BvL 3/10 -

- 1 BvL 4/10 -